

Antrag an den Unterbezirksparteitag des SPD-Unterbezirk Barnim am 22.11.2006

Der UB Parteitag beschließt:

Die SPD Kreistagsabgeordneten sowie der Landrat des Landkreises Barnim werden aufgefordert sich aus Gründen der Gerechtigkeit, Transparenz und im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung für eine differenzierte Kreisumlage gem. § 65 Absatz 3 Landkreisordnung im Haushaltsplan 2007 einzusetzen.

Begründung:

Gem. Haushaltsplanentwurf 2007 des Landkreises Barnim ist eine Einheitlichkeit der Kreisumlage für alle Städte und Gemeinden in Höhe von 46,71 % (2006 38,83 %) vorgesehen. Dies trotz des Umstandes, dass Einrichtungen oder Leistungen des Kreises in besonders großem Umfang einzelnen Teilen des Landkreises zustatten kommen. In einem solchen Fall sieht § 65 Absatz 3 der Landkreisordnung (LkrO) die Möglichkeit einer ausschließlichen oder einer Mehr- oder Minderbelastung dieser Landkreisteile vor (differenzierte Kreisumlage).

Der Landkreis Barnim beabsichtigt, auf Antrag der Stadt Eberswalde vier weiterführende Oberschulen der Stadt in seine Trägerschaft zu übernehmen (Beschluss des Kreistages vom 26.04.2006).

Es sind folgende vier Schulen zur Übernahme in kreisliche Trägerschaft vorgesehen: Oberschule Mitte, Albert-Einstein Oberschule, Goethe Oberschule, Westend Oberschule.

Dieser Vorgang soll im November 2006 erfolgen. Die finanziellen Auswirkungen finden sich im Haushalt 2007 und bereits im Nachtragshaushalt 2006 wieder.

Der 1. Nachtragshaushalt 2006 sieht im Verwaltungshaushalt im Abschnitt 22 (Seite 79) bereits in diesem Jahr Zuschüsse in Höhe von 388.800 Euro vor, obwohl die Eberswalder Schulen wohl erst im November 2006 in kreisliche Trägerschaft übernommen werden sollen. Zwei Monate kosten also knapp 400 000 Euro im Verwaltungshaushalt.

Exkurs Kitaverträge als Begleitinfo:

Dem Haushaltsplanentwurf 2007 des Landkreises – Vorbericht Seite 11 – ist zu entnehmen, dass die Erhöhung der Kreisumlage um 7,88 % „einzig und allein aus der Kündigung der Kita-Verträge und der Wahrnehmung der Aufgaben durch den Landkreis selbst resultiert“. Es sollen also durch die Kreisumlageerhöhung einzig und allein die Mehrkosten für die nach Kitagesetz § 16 Absatz 2 gesetzlich geregelten Personalkosten in Höhe von ca. 8,9 Mio. Euro gedeckt werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Kreisumlagerhöhung nicht stattfände, wenn es hinsichtlich der Kitakostenerstattung beim derzeitigen Zustand bliebe (Unterfinanzierung der Gemeinden, es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung von 84% der Personalkosten, tatsächlich wird mit einem Pauschalbetrag von 1088 Euro pro Kind wesentlich weniger gezahlt).

Exkurs Ende.

Völlig unerwähnt bleibt jedoch die exorbitante Ausgabensteigerung, die der Kreis aus der Übernahme der Eberswalder Oberschulen zu schultern hat. Woher werden diese Mehrausgaben in Höhe von ca. 1,9 Mio. Euro im Jahr 2007 gedeckt?

Sie werden zum Teil von allen Städten und Gemeinden des Landkreises über die Kreisumlage aufgebracht. Das bedeutet, die Städte und Gemeinden des Landkreises finanzieren die Eberswalder Oberschulen. Und es läuft bereits die Diskussion auch die Grundschulen an den Landkreis abzugeben.

Im Einzelnen:

Im Verwaltungshaushalt schließt dieser Abschnitt 22 mit einem Gesamtzuschussbedarf von 734.700 € für das Jahr 2007. Der entsprechende Abschnitt 22 im Vermögenshaushalt schließt mit einem Zuschussbetrag von 1.169.000 Euro für das Jahr 2007. Für die Folgejahre ist im Vermögenshaushalt - Investitionsplan für die Eberswalder Schulen ein Betrag von 8,426 Mio. Euro ausgewiesen.

Über den Kreishaushalt sollen somit im Jahr 2007 insgesamt 1,903 Mio. Euro zugunsten der Eberswalder Oberschulen aufgebracht werden. Für die Folgejahre sind wie oben erwähnt weitere 8,246 Mio. Euro im Vermögenshaushalt ausgewiesen.

Es ist festzustellen, dass der Stadt Eberswalde durch die Übernahme der Oberschulen durch den Landkreis in besonders großem Maße Leistungen zukommen, die nunmehr durch die Gesamtheit der Barnimer Städte und Gemeinden über die Kreisumlage finanziert werden sollen. Für einen solchen Fall sieht § 65 Absatz 3 LkrO die Möglichkeit der differenzierten Kreisumlage vor.

Dies ist vorliegend auch dringend geboten.

Es ist absolut unakzeptabel, dass die Städte und Gemeinden des Landkreises in diesem Umfang eine erhebliche Mehrbelastung zugunsten der Stadt Eberswalde mitfinanzieren sollen. Ich erwarte daher die Anwendung des § 65 Absatz 3 LkrO und die Einführung einer differenzierten Kreisumlage, die die Trägerschaft von Schulen berücksichtigt.

Ein solches Vorgehen ist im Land Brandenburg auch keinesfalls ein Novum. Im Landkreis Havelland ist solch ein Verfahren aus genau demselben Grund bereits geübte Praxis. Im Havelland wurde für 2006 eine Kreisumlage in Höhe von 45 % erhoben. Hinzu kam eine weitere Kreisumlage zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben aus Schulträgerschaft. Hier wird über einen differenzierten Hebesatz ein Betrag erhoben, der der jeweiligen Schulträgerschaft Rechnung trägt. Die Eberswalder Entscheidung zur Preisgabe kommunaler Selbstverwaltung durch Abgabe der Schulträgerschaft an den Kreis soll hier nicht weiter bewertet werden. Was aber auf keinen Fall eintreten darf ist, dass eine solche Entscheidung auch noch durch finanzielle Entlastung regelrecht gefördert wird und das auf Kosten von Gemeinden, die sich weiterhin zu ihrer Schulträgerschaft bekennen.

In diesem Zusammenhang sei besonders auf die Begründung zur Kreisumlage gem. § 65 Absatz 3 im Bescheid des Landkreises Havelland verwiesen. Der Kreisumlagebescheid zitiert auf Seite 4 aus einem Urteil des VG Cottbus (1L482/98), in dem der Antrag einer Gemeinde gegen die Erhebung einer differenzierten Kreisumlage zurückgewiesen wird. Das Gericht weist darauf hin; Zitat: "dass die nach § 116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 100 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz zu erbringenden Schulkostenbeiträge den kreisangehörigen Gemeinden in besonders großem Maße zustatten kämen. Sie erlangten durch die Zahlungen des Landkreises an leistungsberechtigte Schulträger in ähnlicher Weise einen Vorteil, wie bei der Errichtung einer Schule durch den Kreis selbst. Die Mitfinanzierung durch den Landkreis komme den

Gemeinden, die nicht selbst Träger weiterführender allgemeinbildender Schulen seien, in höherem Maße zugute als denjenigen, die Träger entsprechender Schulen seien.“

Da der Landkreis die Trägerschaft für die Oberschulen der Stadt Eberswalde wohl nicht ablehnen kann, ist es jedoch mindestens ein Gebot der Kostengerechtigkeit und Transparenz, dass die finanziellen Lasten derjenige trägt, der auch den Nutzen hat. Der Stadt Eberswalde entsteht im gewissen Sinn schon dadurch ein Vorteil, dass sie die anstehenden Entscheidungen zur Schulschließung nicht selbst vermitteln und „ausstreiten“ muss, sondern diese unattraktive Aufgabe an den Kreis übertragen hat. Darüber hinaus dann noch von den anderen Barnimer Gemeinden die Kosten der Schulen über die Kreisumlage bezahlen zu lassen, ist gänzlich unakzeptabel.

Dabei ist auch zu bedenken, dass, wenn dieses Verfahren Schule macht, sehr wahrscheinlich weitere Städte und Gemeinden über die Abgabe der Schulträgerschaft ihrer weiterführenden Schulen nachdenken werden. Abgesehen davon, dass dies kommunale Selbstverwaltung aushöhlt, wäre es ohne differenzierte Kreisumlage so, dass zum Schluss die wenigen bekennenden Schulträger doppelt belastet werden, nämlich mit ihren eigenen Schulen und denen der Städte und Gemeinden, die sich ihrer Aufgabe entledigt haben.

Der Unterbezirksparteitag erwartet daher die Einführung einer differenzierten Kreisumlage gem. § 65 Absatz 3 Landkreisordnung.